

## Hygienekonzept Sportunterricht am VGK (zunächst bis 31.08.20)

Mit Bezug auf die Schulmail 2020-08-03 des MSB und unter Beachtung der CoronaSchVO - § 9 Absatz 7 soll für das VGK folgendes Hygienekonzept für den Sportunterricht grundlegend sein. Für unser Hygienekonzept setzen wir den Punkt voraus, dass „eine zur Vermeidung hoher Aerosolenkonzentrationen ausreichende Belüftung der Sporthallen vorhanden ist, und dass dies durch den Schulträger sichergestellt ist.“ (s. Schulmail MSB) Wir wollen damit „Bedingungen schaffen, die die aktuellen Vorgaben zur Eindämmung des Infektionsgeschehens beachten und Situationen verhindern, die Infektionsgeschehen verstärken könnten.“ (s.o.)

Weitere Grundlage: Merblatt 5 der Stadt Bottrop: Richtlinien für den Sportbetrieb in den städtischen Sporthallen (letzter Stand der Überarbeitung: 17.08.2020)

Zitat des Sportdezernenten LRSD Thomas Michel:

„Es geht nicht darum, (...) die Unmöglichkeit des Erlasses zu belegen, sondern es muss uns (...) darum gehen, dass Sportunterricht auch Alternativen bieten kann, die lehrplangerecht sind. Gewohnte Ballspiele oder bestimmte Disziplinen sind durch weniger „belastete“ Organisationsformen zu ersetzen, darum sollte es in erster Linie gehen. (...)

Kreativität bei der Suche nach Alternativen ist gefragt.

Und wir befinden uns in einer Übergangsphase, die die Fachkonferenzen gemeinsam lösen sollten. Schuleigene Lehrpläne gilt es unter den genannten Gesichtspunkten zu überarbeiten und mit entsprechenden Leistungsbewertungen zu hinterlegen. Ein Verzicht auf Sportunterricht ist nicht diskutabel.“

### 0. Grundlegendes:

„Der Sportunterricht soll im Zeitraum bis zu den Herbstferien im Freien stattfinden.“ (s.o.) Regelungen dazu sind in den Punkten 1 – 6 beschrieben und werden mit den Schüler\*innen besprochen und im Unterricht thematisiert. „Kontaktsport ist nach Möglichkeit zu vermeiden.“ Solange das Infektionsgeschehen noch berücksichtigt werden muss, wird der schulinterne Lehrplan in der Form gekürzt, dass die UV im BF/SB 8 Ringen und Kämpfen entfallen (Falltechniken wären möglich) sowie weitere Spiel, Sport und Bewegungsformen, in denen es verstärkt zu Körperkontakt kommt, wie z.B. Akrobatik.

Lernen auf Distanz ist keine authentische Alternative für den Sportunterricht, auch wenn bei Individualsportarten durchaus Bewegungsanlässe für Reflexion und Bewegungsgestaltung denkbar und auf Distanz möglich wären!

Das Prinzip des „sich Bewegen“ ist grundlegend für gemeinsame Reflexionsprozesse. Sportunterricht bietet weiterhin durch die Mehrperspektivität und dem Prinzip der Partizipation besondere Möglichkeiten für eine konstruktive Auseinandersetzung mit der Pandemie, für verantwortbare Lösungen im Umgang mit dem Virus. Dieser besondere Bildungsanspruch erfordert das gemeinsame Erleben des körperbetonten Spiels und der Bewegung in Interaktion mit anderen Personen und mit der Umwelt (z.B. besonderen Geräten ...). Durch die Schwerpunkte der Inhaltsfelder, z.B.

- Emotionen (u. a. Freude, Frustration, Angst),
- Handlungssteuerung (u. a. Regeln und Verfahren zum Umgang mit Risiken bzw. zur Risikovermeidung oder -minderung),
- Mit- und Gegeneinander (in kooperativen und konkurrenzorientierten Sportformen)
- (Spiel-)Regeln und deren Veränderungen
- Organisation von Spiel- und Sportgelegenheiten usw.

ergeben sich besondere Chancen gerade in Corona-Zeiten den Schülerinnen und Schülern Perspektiven aufzuzeigen, durch welche sie in ihrer Persönlichkeit gestärkt sind und besondere Kompetenzen

im Umgang mit Regeln, insbesondere während der Pandemie, entwickeln. Schließlich bietet der Sportunterricht einen besonderen Beitrag zur Erhaltung der physischen wie psychischen Gesundheit.

Der Sportunterricht in Präsenz ist somit ein aktiver Beitrag zur Verminderung des Infektionsgeschehen.

Der Sportunterricht der Oberstufe ist auf eine integrative Sportvermittlung ausgelegt, daher können alle weiteren Kompetenzen nur auf der Basis von Bewegungserfahrung aufgebaut werden. Ein reiner Theorieunterricht schließt sich daher aus.

### **1. Nutzungsform der Sportstätten**

Sportunterricht soll in der Zeit von der ersten bis zur letzten Stunde in vollem Umfang stattfinden, möglichst im Freien an den vorgesehenen Sportstätten (Außensportstätten, Laufgelände um den Schulbereich usw.). Der Unterricht kann auch in den jeweiligen Hallen stattfinden (Die Sportlehrkraft entscheidet).

### **2. Anzahl der Schüler\*innen**

In der großen TH (1 und 2) an der Löwenfeldstraße sollte eine Lerngruppe unterrichtet werden, es können im Notfall zwei Gruppen gleichzeitig unterrichtet werden, wenn die Trennvorhänge heruntergelassen sind (Mittelteil bleibt frei oder 1/3 und 2/3 Belegung. **Eine Doppelbelegung soll möglichst vermieden werden.**

### **3. Umkleidesituation**

Schüler\*innen sollen für den Sportunterricht im Freien (ebenso wie in der Halle) die Möglichkeit bekommen, sich in den jeweiligen Sporthallen umziehen zu können. Es stehen 6 Sammelumkleiden an der Löwefeldhalle zur Verfügung plus eventuell der Jugendraum.

An den Außenanlagen (Sportplatz) können ebenfalls 4 Umkleiden genutzt werden.

An der Schule (Halle 3) können zwei Umkleiden genutzt werden.

In der Umkleide gilt Maskenpflicht, es sollten sich nicht mehr als 8 Personen gleichzeitig umziehen, eventuell müssen sich die Klassen in mehreren Schichten umziehen.

Die Klassen, die die Sporthalle direkt im Anschluss nutzt, wartet bis die Umkleiden wieder genutzt werden können. Mehrere Klassen/Gruppen nacheinander: **Erst wenn Klassen/Gruppen sich angekleidet und die Halle (ohne Schuhe!) über die Halle verlassen haben, können die Umkleiden betreten werden.** Die Türen müssen zur besseren Belüftung nach dem Verlassen der Sammelumkleiden geöffnet bleiben.

### **4. Einlasssituation**

Der Einlass erfolgt über den Haupteingang mit einer Gesichtsmaske. Hierbei werden die Schüler\*innen nach der Händedesinfektion durch den vorhandenen Desinfektionsspender im Eingangsbereich direkt in die entsprechenden Sammelumkleiden geführt. Pro Umkleide können sich je Klasse alle Mädchen bzw. alle Jungen umziehen. Anschließend verlassen die Schüler\*innen die Umkleide (über die Halle, ohne Schuhe bei Außensport) und warten am vereinbarten Ort für den Sportunterricht auf dem Außengelände bzw. in der Sporthalle unter Beachtung der Abstandsregel (1,5 – 2m). Die Lehrkraft betritt als erste Person die Halle bzw. wartet im Eingangsbereich für den Sportunterricht im Freien, nachdem Sie die Beachtung der Regeln in der Umkleide sichergestellt hat. Während des Unterrichts wird kein Mund-Nase-Schutz getragen.

## **5. Desinfektion der Materialien**

Schüler\*innen werden durch die Lehrkräfte angehalten die genutzten Materialien nach Gebrauch zu desinfizieren.

## **6. Situation nach dem Unterricht - Waschen und Duschen**

Duschen ist nicht erlaubt. (Laut Merkblatt 5 vom 12.08 wieder erlaubt!)

Gründliches Händewaschen nach dem Sport ist zwingend erforderlich. In der Umkleide ist wieder Maskenpflicht. Die Schüler\*innen, die sich gewaschen und umgekleidet haben, verlassen die Halle (ohne Schuhe, über die Halle) mit Maske und warten außen am vereinbarten Ort bzw. gehen zur Schule.

Die Lehrkraft entlässt alle Schüler\*innen nach dem Sportunterricht.

## **7. Schwimmunterricht**

Der Schwimmunterricht findet wie bisher in Klassenstärke in den Klassen 6 und 7 statt, das Hallenbad Kirchhellen steht dafür zur alleinigen Nutzung für diese Klassen zur Verfügung.

Zusätzlich wird eine Schwimmzeit am Donnerstag von 14.00 – 16.00 Uhr angeboten. In dieser Zeit können Lehrer\*innen in festgelegten Gruppen Schwimmleistungen des DOSB oder des DRSA der DLRG anbieten.

Die Klasse wird vor dem Hallenbad von der Sportlehrkraft in Empfang genommen, vor dem Betreten der Umkleiden werden die Hände desinfiziert.

Derzeit sollten die Einzelumkleiden und die Sammelumkleiden genutzt werden, um das Umziehen zu entzerren. Das Duschen mit Seife o.ä. bleibt weiterhin Pflicht und ist erlaubt. Es sollte nur jede zweite Dusche genutzt werden. Ansonsten gelten die oben genannten Bedingungen für das Umkleiden. Maßnahmen zur Wahrung des Mindestabstands (1,5m) sind situativ zu ergreifen und mit den Schüler\*innen zu besprechen.

Organisationsformen:

Ein Durchmischen der Gruppe sollte vermieden werden (z.B. Schwimm-/Bewegungsrichtung vorgeben). Beim Springen ist auf genügend Abstand beim Anstehen zu achten, das Springen vom 3-Meter-Turm sollte zunächst unterbleiben (zu viele Berührungspunkte mit den Händen).

Der Materialeinsatz sollte möglichst gering gehalten werden, Desinfektionen sind hier teilweise nur schwer umzusetzen.

Es empfiehlt sich das Schwimmen im Einbahnstraßensystem.

## **8. Dokumentation**

Die namentliche Erfassung aller anwesenden Personen ist zwingend erforderlich (z.B. das Klassenbuch auch zum Schwimmen mitnehmen und direkt eintragen).

Zur Nachverfolgung können z.B. weiterhin kurze Hinweise zur Sozialform vermerkt werden (GA, EA...). Für die eigene Dokumentation könnten z.B. feste Gruppen namentlich dokumentiert werden.

## Hygienekonzept in Stichpunkten - Zuständigkeiten

Folgende Maßnahmen werden zudem laut Corona-Schutzverordnung durchgeführt:

- Lehrkräfte sorgen für verstärkte Kontrolle der Einhaltung von Hygienestandards sowie allgemein bekannter Verhaltensregeln (Abstand, Niesetikette...).
- Mindestabstand 1,5m zu jeder Zeit (ohne Maske).
- Hände richtig waschen, Flüssigseife und Papierhandtücher nutzen.
- Desinfektion der Materialien und Sportgeräte durch die Schüler\*innen direkt nach Nutzung bzw. zum Ende der Stunde.
- Abfälle müssen in kurzen Intervallen (mind. zweimal täglich) und sicher entfernt werden.
- Die Sporthallen werden zu jeder Zeit gelüftet, alle Türen und Fenster bleiben geöffnet. Davon ausgenommen ist die Zeit, in der sich Schüler\*innen umziehen.
- Anbringung von Handdesinfektionsspenderinnen innen am Eingang (Schulhofseite) sowie am Eingang (Sporthallenseite) vor Betreten der Umkleidebereiche.
- In nicht genutzten Zeitfenstern durch Klassen werden in den Umkleiden so oft wie möglich Zwischenreinigungen und Desinfektionen vom Reinigungspersonal vorgenommen.
- Tägliche Desinfektion der WC-Räume, (Desinfektionsmittel müssen „begrenzt viruzid“ bzw. wirksam gegen behüllte Viren sein).
- Desinfektion von stark frequentierten Bereichen (Türklinken, Garagentore etc.) in kurzen Intervallen durch Reinigungspersonal.
- Reinigungs- und Desinfektionspläne im Eingangsbereich aushängen. Vereinsmitglieder werden durch Hinweisschilder, Aushänge usw. über die einzuhaltenden Regeln informiert.
- Die Mitarbeitenden (Hausmeister, Reinigungskräfte) werden in die vorgenannten Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln eingewiesen.
- Die Sportlehrkräfte sorgen für den reibungslosen Ablauf des Sportunterrichts und für die Einhaltung der Regeln durch die Schüler\*innen zu deren Schutz.
- Die Schulleitung sorgt dafür, dass die erforderlichen Maßnahmen (Reinigungs- und Desinfektionsmittel sind vorhanden usw.) eingehalten werden.

## Absprachen zur Leistungsüberprüfung:

Der Kernlehrplan hat weiterhin Gültigkeit. **Eine rein motorische Bewertung ist unzulässig** (z.B. nur Leistungen aus dem Sportabzeichen)! Weitere Lernleistungen müssen bedacht werden, ebenso Möglichkeiten des Distanzlernens, um z.B. eine Beurteilung sicher zu stellen.

Die konkreten Kriterien für die Leistungsbewertung wird von der Sportlehrkraft in der jeweiligen Lerngruppe zeitnah transparent vorgestellt, bzw. besprochen.

Auszüge aus dem schulinternen Lehrplan Sport:

### 5.1 Generelle Absprachen zur Leistungsbewertung, die unabhängig vom Bewegungsfeld und den jeweiligen Inhaltsfeldern getroffen werden können: Bewertet wird, wie die Schüler\*in

- ihr Bewegungskönnen zeigt (u. a. technisches, taktisches, konditionelles, kreativ-gestalterisches Können),
- sich auf Unterrichtssituationen einlässt,
- Beiträge zur gemeinsamen Planung und Gestaltung von Lern-, Übungs-, Spiel- und Wettkampfsituationen einbringt,
- Erfahrungen, Kenntnisse strukturiert wiedergibt,
- Zusammenhänge sachgerecht und kritisch reflektiert erläutern kann,
- motorische Grundeigenschaften funktionell erweitert hat,
- sportliches Können weiterentwickeln kann und
- sportliches Handeln zusammen mit anderen regeln kann
- sich durch weitere Lernleistungen in den Unterricht einbringt (Anleitungen, Referate, Portfolios, Lerntagebuch, Tests...)

### 5.3 Kriterien für die Bewertung des Teilbereichs „Kooperation“ im Sportunterricht als Bestandteil der „Sonstigen Mitarbeit“

sehr gut	gut
<b>Die Schülerin/der Schüler</b> arbeitet mit anderen sehr kooperativ und verantwortungsbewusst zusammen, ist aufgeschlossen gegenüber anderen, ist meinungsbildend und gleichzeitig tolerant.	<b>Die Schülerin/der Schüler</b> arbeitet mit anderen erfolgreich zusammen, ist zuverlässig, initiativ und hilfsbereit.
befriedigend	ausreichend
<b>Die Schülerin/der Schüler</b> verhält sich in der Gruppe kooperativ, kommunikationsfreudig und mitteilungsbereit.	<b>Die Schülerin/der Schüler</b> ist nicht immer bereit mit anderen zusammenzuarbeiten, hält sich mehr im Hintergrund.
mangelhaft	ungenügend
<b>Die Schülerin/der Schüler</b> hat Mühe mit anderen zusammenzuarbeiten und braucht wiederholt genaue Arbeitsanweisungen. Die Umgangsformen sind eher konfrontativ als kooperativ.	<b>Die Schülerin/der Schüler</b> zeigt sich wiederholt unwillig mit anderen zusammenzuarbeiten, ist uneinsichtig und unbelehrbar. Die Umgangsform ist ausschließlich konfrontativ.

Weitere beurteilbare Verhaltensdimensionen sind z.B: Eigeninitiative und Hilfsbereitschaft, Einhaltung der Regeln und Absprachen, Fairness, Anstrengungsbereitschaft (je nach Bewegungsfeld und Inhaltsfeld können diese variieren.)

## Anhang

### Auszug aus der Schulmail 2020-08-03 MSB - **Sportunterricht**

Mit der Rückkehr zum angepassten Schulbetrieb in Corona-Zeiten zum Schuljahr 2020/2021 wird der Unterricht auch im Fach Sport möglichst in vollem Umfang wiederaufgenommen. Auf Grund des § 9 Absatz 7 der CoronaSchVO ist Sportunterricht, inklusive Schwimmunterricht, an Schulen erlaubt.

Als einziges Schulfach mit schwerpunktmäßig physischer Betätigung in dafür vorgesehenen Sportstätten wie Sporthallen, Schwimmhallen oder auf Sportplätzen gilt es im Sportunterricht – auch angesichts des hier nicht anwendbaren Schutzes durch eine Mund-Nase-Bedeckung – in besonderem Maße darauf zu achten, Bedingungen zu schaffen, die die aktuellen Vorgaben zur Eindämmung des Infektionsgeschehens beachten und Situationen verhindern, die Infektionsgeschehen verstärken könnten.

Der Sportunterricht soll im Zeitraum bis zu den Herbstferien im Freien stattfinden. **Kontaktsport ist nach Möglichkeit zu vermeiden.** Ob eine zur Vermeidung hoher Aerosolenkonzentrationen ausreichende Belüftung der Sporthallen vorhanden ist, ist durch den Schulträger sicherzustellen. Auch die Größe der Umkleieräume sollte durch individuelle, schulinterne Belegungskonzepte berücksichtigt werden, sodass eine möglichst geringe Zahl von Schülerinnen und Schülern sich zur gleichen Zeit in einer Umkleidekabine befindet. Gründliches Händewaschen oder eine wirksame Handdesinfektion nach dem Sport sind zwingend erforderlich. Grundsätzlich gilt, die Vorgaben in der jeweils gültigen CoronaSchVO zu beachten und vor dem Hintergrund der lokalen Pandemiesituation gemeinsam mit der Schulleitung schulinterne Konzepte für die Durchführung des Sportunterrichtes zu entwickeln. Schulsportgemeinschaften können im neuen Schuljahr wieder durchgeführt werden.

### Auszug aus der CoronaSchVO - § 9 Absatz 7 – **Sport**

(1) Beim Sport- und Trainingsbetrieb sowie bei Wettkämpfen im Breiten- und Freizeitsport auf und in öffentlichen oder privaten Sportanlagen sowie im sonstigen öffentlichen Raum sind geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zum Infektionsschutz, zur Steuerung des Zutritts und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern (auch in Dusch- und Waschräumen, Umkleide-, Gesellschafts- und sonstigen Gemeinschaftsräumen sowie in Warteschlangen) zwischen Personen, die nicht zu den in § 1 Absatz 2 genannten Gruppen gehören, sicherzustellen. Beim Sport in geschlossenen Räumen ist zudem eine gute Durchlüftung sicherzustellen.

(2) Die nicht-kontaktfreie Ausübung des Sport-, Trainings- und Wettbewerbsbetriebs im Breiten- und Freizeitsport ohne Mindestabstand ...

(3) Das Betreten der Sportanlage durch Zuschauer ...

(4) Beim Betrieb von Fitnessstudios ...

(5) Sportfeste und ähnliche Sportveranstaltungen sind bis mindestens zum 31. August 2020 untersagt.

(6) Die folgenden weiteren Wettbewerbe sind zulässig:

1. Wettbewerbe in Profiligen, soweit ...

2. Wettbewerbe im Berufsreitsport und Pferderennen, ...

(7) Ausgenommen von den vorstehenden Vorschriften sind der Sportunterricht (einschließlich Schwimmunterricht) der Schulen und die Vorbereitung auf oder die Durchführung von schulischen Prüfungen, sportpraktische Übungen im Rahmen von Studiengängen, das Training an den nordrhein-westfälischen Bundesstützpunkten und Landesleistungsstützpunkten mit besonderem Landesinteresse sowie das Training von Berufssportlern auf und in den von ihrem Arbeitgeber bereitgestellten Trainingseinrichtungen.